



Wahlordnung

Der Verbandsgruppe 22 – Westküste Schleswig-Holstein

§ 1 (Aufgabe)

Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts (§ 17 Abs. 2 der Satzung) sowie der Rechnungsprüfer der Verbandsgruppe 22.

§ 2 (Wahlorgan)

Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung oder durch den Verbandsgruppentag gewählt.

§ 3 (Stimmrecht)

Das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung und für den Verbandsgruppentag ergibt sich aus der Satzung (§§ 14 und 26).

§ 4 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Skatclubs der VG 22, die am Tage der jeweiligen Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Personen sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 5 (Wahlvorbereitung)

Jeder Verein meldet die Zahl seiner Delegierten vor Beginn einer Versammlung beim Präsidium an. Soweit es hierbei von der Zahl der Mitglieder der Klubs abhängig ist, sind die Mitgliederstände gem. Stärkemeldung zu 1. Januar des jeweiligen Jahres verbindlich.

§ 6 (Wahlleiter und Wahlhelfer)

1. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten einen Wahlleiter
2. Zur Unterstützung des Wahlleiters und auch zur Unterstützung des Versammlungsleiters für die Durchführung der weiter anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit vier Wahlhelfer. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungs- bzw. des Wahlleiters gebunden.



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



3. Mit qualifizierter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschlossen werden, dass der Wahlleiter auch für die übrigen Wahlen die Versammlung leitet.

§ 7 (Stimmzettel)

Vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jeder Delegierte einen Block mit einer dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl besonders gekennzeichneten Stimmzettel. Der Wahl- oder Versammlungsleiter hat bei geheimer Wahl die Kennzeichnung des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zugeben.

§ 8 (Durchführung der Wahlen)

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils ein Kandidat zur Wahl steht und geheime Wahl nicht gesondert beantragt wird. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
2. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die Mehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Bei diesem Wahlgang gewinnt der Kandidat die Wahl, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 9 (Stimmabgabe)

1. Die für einen Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den Delegierten entsprechend ihrer Willensbildung zu kennzeichnen, zu falten und in den Stimmabgabehälter zu werfen.
2. Ein Delegierter kann sich einen neuen Stimmabgabezettel geben lassen, wenn der für den entsprechenden Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 10 (Stimmenzählung)

1. Nach jedem Wahlgang hat der Wahl- oder Versammlungsleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten und es bekannt zugeben.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahl- oder Versammlungsleiter und mindesten zwei der Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
3. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigendem Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 (Ungültige Stimmzettel)

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. Die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (vergleiche § 7).
 - b. Aus denen sich der Wille des Delegierten nicht unzweifelhaft ergibt.
 - c. Die mit Vermerken, Vorbehalten oder Auflagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen, über die gesondert zu beschließen ist, entscheidet der Wahl- oder Versammlungsleiter und die Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahl- oder Versammlungsleiters den Ausschlag.



§ 12
(Einspruch und Wahlprüfung)

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahl- bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist die der Wahlvorgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 13
(Annahmeerklärung)

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 14
(Mitglieder des Verbandsgruppengerichts)

1. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des VG-Gerichts hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung bis zu drei Stimmen. Es kann demgemäß je eine Stimme für bis zu drei Bewerber abgeben. Eine Stimmhäufung auf einen Bewerber ist nicht zulässig. Von den Bewerbern sind jene drei gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Da die Bewerber gemäß Satzung verschiedenen Klubs angehören müssen, sind die restlichen Bewerber die zu wählenden Stellvertreter, soweit sie Stimmen auf sich vereinigen konnten.
2. Die §§ 8 – 13 gelten entsprechend.
3. Den Vorsitzenden wählt das Kollegium auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte. Dieser Wahlgang ist geheim, sofern es beantragt wird. Die Wahl ist in geeigneter Weise vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 15
(Rechnungsprüfer)

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung oder dem Verbandsgruppentag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift über die Sitzung zu vermerken.

§ 16
(Begriff der Mehrheiten)

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Satzung der Verbandsgruppe.

§ 17
(Wahlunterlagen)

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle sind, sechs Monate aufzubewahren; sie können danach vernichtet werden.